

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 90 vom 22. November 2021

BE Obergericht, 2021-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_90

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 90 du 22 novembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 90 del 22 novembre 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, Urkundenfälschung sowie
Widerrufsverfahren | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) vom 7. Oktober 2020 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) schuldig erklärt des Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung, begangen am 14. August 2018 auf der Strecke K. _____ (Ortschaft)-R. _____ (Ortschaft)-K. _____ (Ortschaft) sowie der Urkundenfälschung, begangen am 12. September 2019 in K. _____ (Ortschaft). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 100 Tagen sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 2'100.00, wobei die zusätzliche Gebühr für die Erstellung der schriftlichen Begründung auf CHF 600.00 festgesetzt wurde. Weiter wurde der dem Beschuldigten mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. August 2015 für eine Geldstrafe von 200 Tagessätzen à CHF 20.00 gewährte bedingte Strafvollzug widerrufen und der Vollzug der Strafe angeordnet. Dem Beschuldigten wurden zudem die Kosten des Widerrufsverfahrens von CHF 150.00 auferlegt, wobei eine Erhöhung der Verfahrenskosten für die Erstellung einer schriftlichen Begründung auf CHF 300.00 festgesetzt wurde (pag. 349 ff.). Das erstinstanzliche Urteilsdispositiv wurde am 23. November 2020 hinsichtlich der Verurteilung zur Tragung der Verfahrenskosten (Ziff. I.2. zweiter Abschnitt) berichtigt (pag. 366 f.).

E. 2

Berufung Gegen das Urteil der Vorinstanz meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, fristgerecht die Berufung an (pag. 359). Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt (pag. 396 f.). Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 15. März 2021 stellte die Verteidigung des Beschuldigten in der Sache folgende Anträge (pag. 402 ff.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 7. Oktober 2020 (PEN 19 453) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass A. _____, schuldig gesprochen wurde wegen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.